

Checkliste zum Fachanwaltsantrag

1. Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung (§ 3 FAO)
2. In der Regel anwaltsspezifischer Lehrgang – mindestens 120 Zeitstunden (§ 4 Abs. 1 FAO)
3. Bis 31.12.2010: Überbrückungsfortbildung von mindestens zehn Zeitstunden jährlich oder Publikationen gem. § 15 FAO, wenn der Antrag nicht in demselben Kalenderjahr gestellt wird, in dem der Lehrgang endet (§ 4 Abs. 2 FAO a. F.)

Ab 01.01.2011: Überbrückungsfortbildung von mindestens zehn Zeitstunden jährlich oder Publikationen gem. § 15 FAO, wenn der Antrag nicht in demselben Kalenderjahr gestellt wird, in dem der Lehrgang begonnen hat, wobei Lehrgangszeiten angerechnet werden (§ 4 Abs. 2 FAO)

4. Nachweis der theoretischen Kenntnisse (§ 6 Abs. 2 FAO):
 - a) Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters (Zertifikate) sind im Original (nicht beglaubigt) vorzulegen;
 - b) sämtliche Leistungskontrollen nebst Aufgabenstellungen und Bewertungen sind im Original (nicht beglaubigt) vorzulegen
5. Nachweis der praktischen Erfahrung (Fallliste nach § 6 Abs. 3 FAO):

Inhalt: a) eigenes Aktenzeichen (Prozessregisternummer, falls vorhanden)
b) Aktenzeichen des Gerichts, Bezeichnung des Gerichts und Angabe des Ortes
c) Art, Umfang und Gegenstand in Form einer Kurzbeschreibung
d) Zeitraum, d.h. Zeitpunkt der Annahme des Mandats und Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung bzw. Stand des Verfahrens

Wir bitten, sämtliche Unterlagen möglichst auch in elektronischer Form einzureichen. Hilfsweise bitten wir um Übersendung des Antrags Schreibens und der Fallliste als E-Mail-Anhang (info@rechtsanwaltskammer-ffm.de).

Gerichts- oder rechtsförmliche Verfahren einerseits und sonstige Fälle andererseits sollen getrennt dargestellt werden. Die Liste soll nach den in § 5 FAO genannten Teilbereichen gegliedert sein.

Derzeit können darüber hinaus ergänzende Hinweise der Fachausschüsse für „Bank- und Kapitalmarktrecht“, „Erbrecht“, „Gewerblicher Rechtsschutz“, „Handels- und Gesellschaftsrecht“, „Medizinrecht“, „Miet- und Wohnungseigentumsrecht“, „Steuerrecht“, „Transport- und Speditionsrecht“, „Verkehrsrecht“, „Versicherungsrecht“ sowie „Verwaltungsrecht“ und zum „Arbeitsrecht“ angefordert werden. Diese und weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer unter www.rakffm.de (Rubrik: Mitglieder; Unterrubrik: Fachanwaltschaft).

6. Verwaltungsgebühr:

Es ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 350,00 nach Aufforderung einzuzahlen.